



Satzung der Stiftung

„IHK-Stiftung für Ausbildungsreife und Fachkräftesicherung“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „IHK-Stiftung für Ausbildungsreife und Fachkräftesicherung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Köln.
2. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe in der Region Köln durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie durch eigene Tätigkeiten. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mittelbeschaffung und finanzielle Förderung von
 - a. Maßnahmen und Projekten für die Unterstützung von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen bis zum 25. Lebensjahr, die gegenwärtig oder erwartungsgemäß in der Region Köln einen erschwerten Zugang zu Ausbildung oder Arbeitsmarkt erhalten, und/oder

- b. Maßnahmen und Projekten, die im Rahmen der Fachkräftesicherung der Erschließung von unterschiedlichen Personengruppen im Rahmen der Arbeitsmarktintegration und der Weiterbildung in der Region Köln dienen, und/oder
 - c. anderen Maßnahmen und Projekten, die nach dem Ermessen des Stiftungsvorstandes der Erziehung, Bildung und/oder Fachkräftesicherung in der Region Köln dienen.
3. Förderungswürdig im Sinne dieser Stiftungszwecke sind zum Beispiel Maßnahmen und Projekte der IHK Köln oder anderer gemeinnütziger Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- a. die schwer vermittelbare Jugendliche unmittelbar erreichen (z.B. Qualifizierungsaufgaben, Mentoring/Coaching, Vermittlungsdienstleistungen),
 - b. Unternehmen in der Region Köln in der Personalentwicklung, Weiterbildung und Erschließung der Fachkräfte jeglicher Altersstufe unterstützen.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen, gemeinnützige Mittelverwendung

1. Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Gründung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es kann durch hierzu bestimmte, nachfolgende Zuwendungen (Zustiftungen) erhöht werden. Die Stifterin und die Zustifter, ihre Erben oder Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
2. Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Die Stiftung kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen oder die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Stiftungsorgane, beratende Gremien

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand (§§ 5-7), der Stiftungsrat (§§ 8-10) und der Fachbeirat (§§ 11 und 12).
2. Der Stiftungsrat ist berechtigt, nach seinem Ermessen ein Kuratorium als weiteres Stiftungsorgan zu bilden. Die Aufgaben und die Besetzung des Kuratoriums regelt der Stiftungsrat.
3. Die Mitglieder sämtlicher Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen dieser Stiftung ist unzulässig.
4. Die Mitglieder sämtlicher Stiftungsorgane haften der Stiftung gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Mitglieder von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für die Stiftung in Anspruch genommen, stellt die Stiftung das betroffene Mitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Mitglieds trägt die Stiftung. Die Stiftung ist berechtigt, zur Absicherung der vorstehenden Risiken angemessenen Versicherungsschutz für die Stiftung und ihre Organmitglieder abzuschließen.
5. Die Stiftung ist berechtigt, Mitarbeiter/innen gegen angemessene Vergütung zu beschäftigen. Der Stiftungsvorstand ist ferner berechtigt, mit Zustimmung des Stiftungsrates eine(n) hauptamtlich(e)

tätige(n) Geschäftsführer/in als angestellte(n) Mitarbeiter/in der Stiftung gegen angemessene Vergütung zu beschäftigen.

§ 5

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus einer, höchstens zwei Person(en).
2. Das/die Mitglied(er) des Stiftungsvorstands werden durch den Stiftungsrat bestimmt und können von dem Stiftungsrat jederzeit abberufen werden. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, benennt der Stiftungsrat unverzüglich eine(n) Nachfolger(in).
3. Ein Vorstandsmitglied scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus, wenn
 - a. ein Vorstandsmitglied sein Vorstandsamt niederlegt oder verstirbt;
 - b. ein Vorstandsmitglied sein 70. Lebensjahr vollendet oder
 - c. ein Vorstandsmitglied durch den Stiftungsrat abberufen wird.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sind zwei Mitglieder des Vorstands bestellt, sind diese zur Vertretung der Stiftung gemeinsam vertretungsberechtigt. Durch Beschluss des Stiftungsrates kann in diesem Falle einem oder beiden Vorstandsmitglied(ern) die Berechtigung zur Alleinvertretung erteilt werden.
2. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung in sämtlichen Angelegenheiten. Bei der Führung der Geschäfte der Stiftung ist der Vorstand an das Gesetz, diese Satzung, den bekannten oder mutmaßlichen Willen der Stifterin sowie die Weisungen des Stiftungsrates gebunden.

3. Aufgabe des Stiftungsvorstands ist insbesondere die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrates zu den Fördermaßnahmen und der sonstigen Mittelverwendung der Stiftung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen rechtliche und steuerliche Beratung gegen angemessenes Entgelt einzuholen.

§ 7

Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

1. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, trifft der Stiftungsvorstand seine Entscheidungen einstimmig. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax oder elektronisch, z.B. email) gefasst werden.
2. Über Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus sieben Personen:
 - a. der/die jeweilige Präsident(in) der IHK Köln als Vorsitzende(r);
 - b. der/die Hauptgeschäftsführer(in) der IHK Köln als stellvertretende(r) Vorsitzende(r);
 - c. der/die jeweilige Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses Arbeitgeber der IHK Köln;
 - d. der/die jeweilige Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses Arbeitnehmer der IHK Köln;
 - e. der/die jeweilige Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft für die berufliche Förderung in der Wirtschaft e.V. (GBFW);

- f. zwei weitere Mitglieder der Vollversammlung der IHK Köln.
2. Der Beginn und die Beendigung der Amtszeit der unter Abs. 1. a. - d. genannten Mitglieder des Stiftungsrates ist gleichlaufend mit ihrer jeweiligen Amtszeit in der IHK Köln. Die weiteren Mitglieder nach Abs. 1. f. werden durch die Vollversammlung der IHK Köln für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

Die weiteren Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere:

1. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes;
2. Beschlussfassung über die Fördermaßnahmen und Mittelverwendung der Stiftung;
3. die Gewinnung von ehrenamtlich tätigen Unterstützern aus dem Kreis der Unternehmerinnen und Unternehmer;
4. die Einwerbung von Spenden und Zustiftungen;
5. der Aufbau und die Pflege eines Netzwerkes zur Unterstützung der Stiftungsziele;
6. die Bestellung eines etwaigen Kuratoriums und die Bestimmung seiner Aufgabe und Zusammensetzung;
7. die Bestellung von Mitgliedern des Fachbeirates und die Bestimmung seiner Aufgaben nach Maßgabe der §§ 11 und 12;
8. mindestens zweimal jährlich die Erstellung eines Berichtes gegenüber der Vollversammlung der IHK Köln.

§ 10

Geschäftsgang des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wird von seinem/r Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie ein(e) etwaige(r) Geschäftsführer/in (§ 4 Abs. 5) sind zu sämtlichen Sitzungen zu laden und haben ein Teilnahmerecht. Sie sollen vor den Entscheidungen des Stiftungsrates gehört werden, haben aber kein Stimmrecht.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle zu ladenden Teilnehmer (Abs. 1 und 2) anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
4. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, ersatzweise des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax oder elektronisch, z.B. email) gefasst werden.
6. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem/r Vorsitzenden, ersatzweise dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie einem ggf. abwesenden Teilnahmerechtigten (Abs. 1 und 2) zur Kenntnis zu bringen.
7. Der Stiftungsrat ist berechtigt, sich und ggf. auch den weiteren Organen der Stiftung eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 11 Fachbeirat

1. Der Fachbeirat besteht aus elf Personen:
 - a. dem/oder Geschäftsführer(in) für Aus- und Weiterbildung der IHK Köln;
 - b. dem/der Leiter(in) der Abteilung für Schule und Weiterbildung der Bezirksregierung Köln;
 - c. dem/der Leiter(in) der Abteilung „Berufliche Bildung“ im Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW;
 - d. dem/der Leiter(in) der Abteilung „Berufliche Bildung“ im Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW;
 - e. einem/einer von den Agenturen für Arbeit im IHK-Bezirk Köln entsandten Vertreter/in;
 - f. fünf durch den Stiftungsrat bestellten Vertreter(innen) der ausbildenden Wirtschaft.
2. Der Beginn und die Beendigung der Amtszeit der unter 1. a. - d. genannten Mitglieder des Fachbeirats ist gleichlaufend mit ihrer jeweiligen Amtszeit in der dort genannten Funktion. Das weitere Mitglied nach Abs. 1. e. wird durch die Agenturen für Arbeit im IHK-Bezirk Köln und die weiteren fünf Mitglieder nach Abs. 1. f. werden durch den Stiftungsrat für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
3. Aufgabe des Fachbeirats ist die Prüfung und Beratung der durch den Stiftungsvorstand und/ oder die Geschäftsführung vorbereiteten Förderungsanträge und die nachfolgende Beschlussvorlage an den Stiftungsrat. Die durch den Fachbeirat erstellte Beschlussvorlage ist für den Stiftungsrat nicht verpflichtend.
4. Der Stiftungsrat kann nach seinem Ermessen dem Fachbeirat weitere beratende Aufgaben zuweisen.

§ 12

Geschäftsgang des Fachbeirats

1. Der Fachbeirat wird durch den Stiftungsvorstand oder den Stiftungsrat nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie ein(e) etwaige(r) Geschäftsführer/in (§ 4 Abs. 5) sind zu sämtlichen Sitzungen zu laden und haben ein Teilnahmerecht. Sie sollen vor den Empfehlungen des Fachbeirates gehört werden, haben aber kein Stimmrecht.
3. Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle zu ladenden Teilnehmer (Abs. 1 und 2) anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
4. Der Fachbeirat trifft seine Empfehlungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit teilt der Fachbeirat dem Stiftungsrat mit, dass aufgrund Stimmgleichheit eine Empfehlung nicht ausgesprochen werden kann.
5. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Empfehlungen des Fachbeirates auch im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax oder elektronisch, z.B. email) beschlossen werden.
6. Der Stiftungsrat ist berechtigt, dem Fachbeirat eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Auflösung der Stiftung

1. Änderungen dieser Satzung, Anträge auf Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder auf Auflösung der Stiftung können durch den Stiftungsrat beschlossen werden. Eine Auflösung der Stiftung soll nur erfolgen, wenn nach den eingetretenen Verhältnissen eine gründliche und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks dauerhaft als ausgeschlossen erscheint. Die

Auflösung bedarf zudem eines vorherigen, mit einfacher Mehrheit getroffenen Beschlusses der Vollversammlung der Stifterin.

2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweck nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und der Förderung der Erziehung im IHK-Bezirk Köln dienen.
3. Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu informieren. Werden Stiftungszweck oder Organisation wesentlich verändert, bedarf dies der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde, ebenso wie Beschlüsse über die Auflösung oder den Zusammenschluss der Stiftung.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die IHK Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd. § 2 dieser Stiftungssatzung zu verwenden hat.

§ 14

Stiftungsaufsicht

1. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
2. Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsaufsicht eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

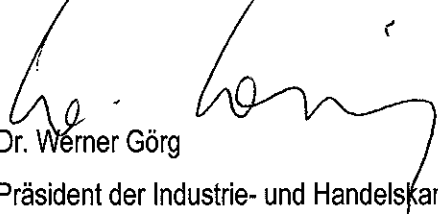
§ 15
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Köln, den 12. Dezember 2017



Dr. Werner Görg

Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Köln



Ulf C. Reichardt

Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Köln